

## Wer Geld anlegt, muss den Prospekt nicht lesen

29.08.2010 | 18:54 | CLEMENS PICHLER (Die Presse)

**Eine Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs kommt Anlegern zugute. Diese dürfen nämlich dem Anlageberater und dessen Angaben vertrauen. Der Kunde ist nicht verpflichtet, den Prospekt über sein Investment zu lesen.**

**DORNBIRN.** Eine Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofs kommt Anlegern zugute. Diese dürfen nämlich dem Anlageberater und dessen Angaben vertrauen. Der Kunde ist nicht verpflichtet, den Prospekt über sein Investment zu lesen. Wenn der Kunde dies unterlässt, treffe ihn nicht einmal ein Mitverschulden, entschied das deutsche Höchstgericht (BGH, III ZR 249/09).

In dem Fall hat der Kunde eine unvollständige und unrichtige Beratung eines Anlageberaters gerügt. Der Kunde hatte im Jahr 1999 um 150.000 DM zuzüglich fünf Prozent Agio eine Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds erworben. Nach anfänglichen Ausschüttungen geriet der Fonds ab 2002 in wirtschaftliche Schwierigkeiten. 2006 wurde Insolvenz über das Vermögen der Fondsgesellschaft eröffnet. Der Kunde warf der Gesellschaft vor, dass sie seine Pflichten aus dem Anlageberatungsvertrag verletzt habe. Anlageziel sei eine sichere Altersvorsorge gewesen. Er sei nicht auf das Risiko eines Totalverlustes hingewiesen worden. Der Beklagte habe auch nicht die gebotene Überprüfung der wirtschaftlichen Plausibilität, Seriosität und Tragfähigkeit des Fonds durchgeführt.

Die Fondsgesellschaft behauptete, dass ein Mitverschulden des Kunden vorliege. Der Anleger hätte bereits durch Kenntnis des Prospekts seinen „Schaden“ erkennen können. Auch Verjährung wurde eingewandt. Denn der Kunde hätte den Schaden bereits vor Jahren, als er den Prospekt das erste Mal hätte lesen können, einklagen müssen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) stellte aber klar, dass der Anleger durch die nicht erfolgte Lektüre des Prospekts für den entstandenen Schaden nicht mitverantwortlich ist. Der Anleger dürfe sich regelmäßig auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm erteilten Aufklärung und Beratung verlassen. Ein Abweichen davon sei nur unter besonderen Umständen möglich. Eine gegenteilige Annahme stünde im Widerspruch zum Grundgedanken der Aufklärungs- und Beratungspflicht. Der BGH lehnte ein Mitverschulden des Anlegers ab, unabhängig davon, ob der Prospekt bei oder sogar erst kurz nach der Zeichnung des Investments übergeben wurde oder bereits ausreichend Zeit vor dem Beratungsgespräch gegeben war.

### Auswirkungen für Österreich

Der Oberste Gerichtshof (OGH) in Österreich hat noch nicht abschließend geklärt, ob sich ein Anleger auf die Angaben seines Vermögensberaters verlassen darf oder selbst die Prospekte lesen oder gar prüfen müsse. Grundsätzlich muss sich ein Geschädigter ein vorhandenes Mitverschulden beim Entstehen des Schadens anrechnen lassen. Im Kapitalmarktgesetz (KMG) ist aber vorgesehen, dass ein Anleger auch auf die Prospektangaben vertrauen darf. Er muss sich auch kein Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er die Unrichtigkeit der Prospektangaben hätte erkennen können.

Der OGH hat bis dato lediglich ein Mitverschulden bejaht (9 Ob 128/06y), wenn dem Anleger bereits vorab Informationsmaterial zur Verfügung gestellt wurde, der Anleger Kenntnisse der Risiken von Investmentfondsveranlagungen hatte und sich dennoch blind auf die unvollständigen Erklärungen eines Vermögensberaters verließ. Ungeklärt blieb, ob sich der Anleger auch ein

Mitverschulden anrechnen lassen muss, wenn er die Prospekte erst anlässlich oder nach Tätigkeit der Investition erhält oder etwa gar kein vorgeschriebener Prospekt über das Investment vorhanden ist. Auch für Österreich ist zu erwarten, dass sich das Höchstgericht an der anlegerfreundlichen Entscheidung des BGH anlehnt.

### **Privatanleger ohne Kenntnis**

Der Anlegerentscheidung wird gerade die besondere Erfahrung und Kenntnis des Anlageberaters oder Anlagevermittlers zugrunde gelegt und den Ratschlägen, Auskünften und Mitteilungen des „Beraters“ besonderes Gewicht beigemessen. Der überwiegende Teil der (Privat-)Anleger ist nicht in Kenntnis einer bestehenden Prospektpflicht und kann regelmäßig mit den Prospektangaben, die zahlreiche betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Fachausdrücke beinhalten, wenig anfangen.

Es ist davon auszugehen, dass der Oberste Gerichtshof in Österreich seine Rechtsprechung zum Mitverschulden des Anlegers im Sinne der aktuellen BGH-Entscheidung weiterführt.

Dr. Clemens Pichler ist selbstständiger Rechtsanwalt in Dornbirn,  
[www.anwaltskanzlei-pichler.at](http://www.anwaltskanzlei-pichler.at)

© DiePresse.com